

Informationen gemäß Art. 13 Absatz 1 und Absatz 2 und/oder Art. 14 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Bei der Bearbeitung von **Anzeigen und Genehmigungen nach dem Chemikaliengesetz** werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben.

Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: poststelle@brms.nrw.de

Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.de/>

2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen

Den oben genannten Verantwortlichen vertritt:

Die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident

Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: poststelle@brms.nrw.de

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: datenschutz@brms.nrw.de

4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden aus den folgenden Gründen erhoben:

a) Anzeigen über die Abgabe oder Bereitstellung von Stoffen und Gemischen:

Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe oder Gemische nach Spalte 1 Eintrag 1 Anhang 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten erstmals abgeben oder bereitstellen möchten, müssen dies der Bezirksregierung Münster anzeigen.

b) Erlaubnisse zur Abgabe oder Bereitstellung von Stoffen und Gemischen:

Hersteller, Einführer und Händler die Stoffe oder Gemische nach Spalte 1 Eintrag 1 Anhang 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung abgeben oder für Dritte bereitstellen möchten, müssen einen Antrag auf Erlaubnis bei der Bezirksregierung Münster stellen.

c) Anerkennung von Prüf- und Fortbildungseinrichtungen:

Prüf- und Fortbildungseinrichtungen zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV und § 5 ChemKlimaschutzV bedürfen der Anerkennung durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde.

d) Bearbeitung von Meldungen über den Alfresco-Server:

Die Bundesstelle für Chemikalien (BAuA) informiert die zuständigen obersten Landesbehörden insbesondere über Mitteilungen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) über die gemäß § 9 Absatz 1 ChemG aufgelisteten Inhalte. Hierzu gehören unter anderem Registrierungsdossiers oder Dossierbewertungen, zu denen Ergänzungen durch den Hersteller erforderlich sind. Die Meldungen werden nach Informationsweitergabe durch das zuständige Fachministerium von der Bezirksregierung Münster über den Alfresco-Server abgerufen und bearbeitet.

e) Abfrage von Registrierungsdossiers über ECAS bzw. EU Login mit u.a. interact portal, ePIC und F-gas Portal:

EU Login ist ein Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission, welcher den Zugang zu zahlreichen Webdiensten der Europäischen Kommission ermöglicht (interact portal, ePIC und F-gas Portal).

ECHA interact ist das zentrale Portal, das die Mitgliedstaaten, Ausschüsse und Arbeitsgruppen der ECHA bei ihren Aufgaben im Zusammenhang mit dem REACH-Prozess unterstützt.

ePIC ist ein von der ECHA eingerichtetes und verwaltetes IT-Tool, mit dem gewährleistet werden soll, dass die gemäß der PIC-Verordnung erforderlichen

Abläufe durch geeignete IT-Systeme unterstützt werden. ePIC ermöglicht einen sicheren Austausch von Informationen zwischen Industrie, Behörden und Zoll.

Das F-gas Portal enthält Informationen zu Kontingentaufteilung für Großimporteure und Hersteller von teilweise halogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW), sowie Kontingentgenehmigungen für Importeure von mit HFKW vorgeladenen Geräten und Meldepflichten für fluorierte Gase.

f) Benachrichtigung nach F-Gase-Verordnung:

Die Bezirksregierung Münster erhält über das zuständige Fachministerium Benachrichtigungen der Europäischen Kommission über die mögliche mangelnde Umsetzung der F-Gase-Verordnung in Bezug auf fluorierte Treibhausgase.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind:

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO i.V.m. § 3 DSG NRW i.V.m folgenden Fachgesetzen:

a) Anzeigen über die Abgabe oder Bereitstellung von Stoffen und Gemischen:

- § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 5 ChemG i.V.m. § 7 Abs. 1 ChemVerbotsV i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

b) Erlaubnisse zur Abgabe oder Bereitstellung von Stoffen und Gemischen:

- § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 5 ChemG i.V.m. § 6 Abs. 1 ChemVerbotsV i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

c) Anerkennung von Prüf- und Fortbildungseinrichtungen:

- § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 5 ChemG i.V.m. § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV bzw. § 14 Abs. 1 Nr. 3 lit. b und f i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr 1 lit. a und b und Nr. 2 lit. b, c und d i.V.m. Abs. 5 ChemG i.V.m. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 67 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 4 i.V.m. §§ 67 und 68 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 5 ChemKlimaschutzV i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW

d) Bearbeitung von Meldungen über den Alfresco-Server:

- § 9 Abs. 1 ChemG i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW

e) Abfrage von Registrierungsdossiers über ECAS bzw. EU Login mit u.a. interact portal, ePIC und F-gas Portal:

- VO(EU) 517/2014 (F-Gase-VO), VO(EU) 649/2012 (PiC-VO), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW

f) Benachrichtigung nach F-Gase-Verordnung:

- Art. 26 der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase (F-Gase-VO) i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW

6. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden durch die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierung Münster verarbeitet:

a) Anzeigen über die Abgabe oder Bereitstellung von Stoffen und Gemischen:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Email-Adresse
- Fortbildungsbescheinigung
- Polizeiliches Führungszeugnis

b) Erlaubnisse zur Abgabe oder Bereitstellung von Stoffen und Gemischen:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Geburtsdatum
- Email-Adresse
- Sachkundezugnis
- Fortbildungsbescheinigung
- Polizeiliches Führungszeugnis

c) Anerkennung von Prüf- und Fortbildungseinrichtungen:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Berufliche Qualifikation

d) Bearbeitung von Meldungen über den Alfresco-Server:

- Name, Vorname
- ggf. Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer

e) Abfrage von Registrierungsdossiers über ECAS bzw. EU Login mit u.a. interact portal, ePIC und F-gas Portal:

- Name, Vorname

- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Email-Adresse

f) Benachrichtigung nach F-Gase-Verordnung:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Email-Adresse

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein.

8. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Es ist nicht beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

9. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBI. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016 und beträgt:

- a) unbefristet, solange der Rechtsinhaber sein Recht ausüben kann. Nach Einstellung des Betriebes bzw. Ende der Tätigkeiten: 10 Jahre.
- b) 10 Jahre nach Ende der Tätigkeiten (Nutzung der Erlaubnis durch anerkanntes Unternehmen)
- c) unbefristet, solange der Rechtsinhaber sein Recht ausüben kann. Nach Einstellung des Betriebes bzw. Ende der Tätigkeiten: 10 Jahre.
- d) 10 Jahre
- e) 10 Jahre
- f) 10 Jahre

Die Löschfrist beginnt nach Abschluss der Bearbeitung. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.

Bei Archivwürdigkeit werden die Akten dem Landesarchiv dauerhaft überlassen (RdErl. d. Innenministeriums vom 29.04.2003-55/19-24.10 MBI.NRW.2003 S.457 (SMBL. NRW, Stand vom 02.01.2019)).

10. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Unter den Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO haben Sie ein Auskunftsrecht.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO haben Sie ein Recht auf Berichtigung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie ein Recht auf Löschung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO haben Sie ein Recht Übertragung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO haben Sie ein Recht auf Widerspruch.

11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten/ Widerspruchsrecht bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe

Sie haben das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ich werde Ihre Daten dann dennoch verarbeiten, wenn ich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

13. Quellen der Daten

Ihre Daten wurden von natürlichen und/oder juristischen Person in Rahmen der Anträge oder Anzeigen übermittelt. Des Weiteren stammen die Daten von der Europäischen Chemikalienagentur, wobei diese von der Bundesstelle für Chemikalien auf dem Alfresco Server hinterlegt sind, von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der Europäischen Kommission (EC) durch Hinterlegung der Daten auf den jeweiligen Portalen (ECHA: interact portal; EC: ECAS, ePIC, F-gas portal) sowie aus dem F-Gase-Register, dessen Daten in den Behörden der Mitgliedsstaaten erhoben werden.